

# Interne Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Erstellung sowie Einreichung einer Habilitationsschrift

Die folgenden Richtlinien dienen der Benutzerfreundlichkeit und der Orientierung.

Die **Definition einer Habilitation** richtet sich nach UG 2002 mit den herausragenden Merkmalen:

- hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation
- Habilitation für ein ganzes wissenschaftliches Fach; die wissenschaftlichen schriftlichen Arbeiten müssen kumulativ beweisen:
  - die wissenschaftlich einwandfreie Durchführung
  - die erfolgte Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Ergebnisse
  - die wissenschaftliche Beherrschung des Gesamtfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung

Ein **Fachgebiet** ist eine aufgrund der Wissenschaftsentwicklung nach dem Selbstverständnis von Wissenschaft und Praxis als selbständig geltende Wissenschaftsdisziplin. Es wird gekennzeichnet durch eigene Lehrinhalte, Publikationsorgane, Kongresse und Symposien.

## **Konsequenzen:**

Der Nachweis der Beherrschung des Faches durch Publikationen muss gegeben und die Erfüllung der Grundlagen zur Habilitation muss aus den vorgelegten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar sein. Dies impliziert die Notwendigkeit, in einer gewissen Breite auch auf anderen Gebieten als dem Themenkomplex der Habilitationsschrift wissenschaftlich publiziert zu haben. Reviewartikel erfüllen vor allem den Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Gesamtfaches, sie sind daher nicht a priori abzulehnen, sind aber für sich zur Erfüllung der Forderungen des UG 2002 nicht ausreichend.

Die Entwicklung einer Habilitandin/eines Habilitanden auf dem Bereich der Forschung sollte etwa nach folgendem Schema erfolgen:

Diplomarbeit → Dissertation → resultatorientierte Selbstprüfung der Eignung zur wissenschaftlichen Laufbahn → Publikationstätigkeit → resultatorientierte Selbstprüfung der Eignung zur wissenschaftlichen Laufbahn → Definition des Habilitationsthemas → Durchführung der Studien → Habilitation.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen umfasst daher folgende Punkte:

1. Umfang der „sonstigen wissenschaftlichen Publikationen“: mindestens 10 Publikationen oder mindestens 100 Publikationspunkte in referierten wissenschaftlichen Journalen (Nachweis von Impact-punkten für jedes Journal). Die Mehrzahl der Publikationen muss als Erstautor verfasst worden sein. Buchbeiträge in Fachbüchern zählen als sonstige wissenschaftliche Publikation. Proceedings in Kongressbeiträgen zählen nicht als sonstige wissenschaftliche Publikation, da nicht in einem referierten Journal erschienen. Posterbeiträge zählen nicht als Publikation in einem referierten Journal.  
Es sind sämtliche wissenschaftliche Publikationen aus dem betreffenden Fach und fachnahen Bereichen im Verfahren vorzulegen.
2. Zum Nachweis der Beherrschung und Förderung des Faches sind Präsentationen bzw. Fachvorträge auf nationalen und internationalen Fachkongressen (jeweils mindestens 5, nationale Auftritte können durch internationale Auftritte aufgewogen werden) notwendig.
3. Gegebenenfalls Nachweis eingeworbener Drittmittel.

## **Habilitationsarbeit:**

### **Definition:**

Eine komplexe wissenschaftliche Frage wird im Rahmen mehrerer sich ergänzender, thematisch zusammenhängender Einzelstudien bearbeitet und ein Gesamtergebnis mit Zukunftsaspekten dargelegt. Diese Darlegung erfolgt im Rahmen einer Habilitationsschrift. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder eine erkennbare wissenschaftliche Weiterentwicklung des Dissertationsthemas darstellen.

Die Habilitationsschrift ist als Sammel-Habilitationsschrift zu gestalten mit Einleitung und komplexer Fragestellung, die den Zusammenhang der folgenden Publikationen erkennen lässt; dann die zusammengehörigen Publikationen in logischer, der Fragestellung angepasster Reihenfolge; abschließend zusammengefasste Übersicht, extended summary und kombinierende Besprechung aller Ergebnisse. Gültig sind printed und accepted papers, nicht aber submitted papers. Accepted wird durch entsprechendes Schreiben der Redaktion nachgewiesen. 50% der im Rahmen der Habilitationsschrift eingereichten Publikationen müssen im Top-Drittel der Impact-Liste zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit veröffentlicht sein oder angenommen sein.

Mindestens 50% dieser Publikationen muss die Antragstellerin/den Antragsteller als ErstautorIn aufweisen; bei den anderen muss die Rolle der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers klar erkennbar sein.

Zahl der für die Habilitationsschrift erforderlichen Publikationen: Richtwert 10 oder Mindestpunktemenge von 220 (dies ist beispielsweise durch 4 Veröffentlichungen in Top-Journalen, 2 in mittleren Journalen und 2 in der unteren Gruppe zu erreichen).

Arbeiten, die Bestandteil einer Dissertation (auch gegebenenfalls aus dem Ausland und/oder im Rahmen eines PhD Programmes) waren, können nicht als

Habilitationsschrift eingereicht werden, zählen aber zu den sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und werden im Rahmen dieser bewertet.

Eine Monographie als Habilitationsschrift ist für die Einreichung nicht geeignet.

Die Entwicklung eines Habilitanden auf dem Gebiet der Lehre sollte etwa nach folgendem Schema erfolgen: Einzelstunden → Reflexion der Beurteilung durch die Studierenden → Gruppenübernahme → Evaluierung → nachgewiesene didaktische Ausbildung → eigene Lehrveranstaltung → Habilitation.

Zur Frage der Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten werden unter anderem vorhandene Evaluierungsergebnisse herangezogen.

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber sollte bereits vor Einreichung der Habilitation auf die evaluierte Tätigkeit als Lehrende/Lehrender im Rahmen einer oder mehrerer selbständig gestalteter und eigenverantwortlich durchgeführter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei Semesterwochenstunden zurückblicken können. Die Abhaltung von Einzelstunden ist nicht ausreichend.

## **Einreichung des Habilitationsansuchens:**

1. Ansuchen an den Rektor gerichtet, mit Nennung des Titels und Angabe des Faches, für welches die Habilitation angestrebt wird
2. Identitätsnachweis
3. Wissenschaftlicher Lebenslauf
4. Nachweis eines facheinschlägigen oder fachverwandten Doktorates
5. Nachweis der Position des Habilitationsfaches im Wirkungsbereich der Universität oder diesem nahe liegend
6. Habilitationsschrift in sechs Exemplaren hartgebunden, zusätzlich 5 weichgebundene Exemplare
7. sonstige Publikationen in Form eines Sammelbandes, in zwei Exemplaren hartgebunden, zusätzlich 4 weichgebundene Exemplare
8. Nachweis der bisherigen Lehrtätigkeit
9. Nachweis der didaktischen Ausbildung durch entsprechende Zeugnisse
10. Publikationsverzeichnis in Form einer Liste

Die Führung des Verfahrens in Deutsch oder auch Englisch ist prinzipiell möglich, die Habilitation in einer Drittsprache jedoch nicht.

### **Ablauf**

Das Rektorat prüft, ob das Fach an der Universität vertreten ist oder es sinnvoll ergänzt; eine Ablehnung ist bescheidmäßig zu begründen.

Einsetzung einer Habilitationskommission in der Größe von 9 Mitgliedern:

- 5 fachverwandte Professoren,
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, davon 1 Habilitierter aus dem Mittelbau,
- 2 Studierende, jeweils aus der Studienrichtung, erster Studienabschnitt abgeschlossen.

Die Zuziehung auswärtiger ProfessorInnen ist möglich und wird vom Senat bei der Gestaltung der Kommissionen zu entscheiden sein. Die Nominierung der Kommissionsmitglieder soll von allen Gruppen so erfolgen, dass eine Teilnahme an der Kommission über einen Zeitraum von 9 Monaten absehbar ist. Die/der Vorsitzende wird von der Kommission gewählt, ebenso die Schriftführerin/der Schriftführer.

Die Zusammensetzung der Kommission soll aus VertreterInnen verschiedener Fächer erfolgen; die Betreuerin/der Betreuer der Habilitandin/des Habilitanden kann Mitglied der Kommission sein, nicht jedoch GutachterIn oder Vorsitzende/r.

Nur ein Vertreter des Mittelbaues sollte aus dem betreffenden Fach stammen.

Die Vertreter der Studierenden sollen aus dem Regelstudium kommen, vorzugsweise mit bereits absolvierter Prüfung aus dem Fach. Das Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern kann nur unter stichhaltiger Begründung erfolgen.

Der Vorschlag zur Festlegung von GutachterInnen durch die ProfessorInnen ist dem UG 2002 zu entnehmen. Der Vorschlag sollte von den Universitätsprofessoren gesamt, nicht nur von den Fachvertretern, bestimmt werden. Die anderen Gruppierungen haben jeweils ein Vorschlagsrecht.

Dauer bis zur Erstellung der Gutachten: geht von einem Richtwert von 3 Monaten aus. In den Gutachten ist auf die Erfüllung des § 103 (3) UG 2002 einzugehen. Eine alleinige Wertung der Arbeiten aufgrund von Impact-Faktoren von Zeitschriften erfüllt nicht die Bestimmungen des Gesetzes.

Nach dem Vorliegen der wissenschaftlichen Gutachten hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit Einsicht zu nehmen, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingebrachte Fachmeinungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme ist von der Kommission in die Beurteilung ebenso einzubeziehen wie schriftlich oder mündlich vorgebrachte Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern oder sonstige Stellungnahmen.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation durch die Kommission hat in zwei Kalkülen zu erfolgen: positiv oder negativ.

Neben der Begutachtung der wissenschaftlichen Fähigkeiten hat die Kommission auch die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu prüfen. Die Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten erfolgt aufgrund von Gutachten der Vizerektorin für Lehre/des Vizerektors für Lehre sowie zwei Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission, eines davon durch eine Studierende/einen Studierenden erstellt, die/der nachweislich Lehrveranstaltungen der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers besucht hat. In

die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten hat auch der Nachweis über didaktische Weiterbildungsmaßnahmen, ferner der Aufbau des Habilitationsvortrages und der Probevorlesung sowie das Verhalten in den Diskussionen einzufließen. Im Rahmen des Verfahrens kann noch die Erbringung didaktischer Leistungen in der durch die Kommission oder von einzelnen ihrer Mitglieder zu beurteilender Lehr- und Vortragstätigkeit, aufgetragen werden.

Nach dem Vorliegen der didaktischen Gutachten hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingebrachte Fachmeinungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme ist von der Kommission in die Beurteilung ebenso einzubeziehen wie schriftlich oder mündlich vorgebrachte Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern oder sonstige Stellungnahmen.

Anschließend wird die Thematik der Habilitationsschrift in einem öffentlich zugänglichen Habilitationsvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion mit den Kommissionsmitgliedern und anderen Mitgliedern der Universität sowie gegebenenfalls externen FachvertreterInnen, vorgestellt.

Die Beurteilung der didaktischen Qualifikation durch die Kommission hat in 2 Kalkülen zu erfolgen: positiv oder negativ.

Die Beurteilung des Gesamtergebnisses durch die Kommission hat in 2 Kalkülen zu erfolgen: positiv oder negativ. Ein positives Gesamtergebnis ist nur möglich, wenn beide Qualifikationsprüfungen im Rahmen des Verfahrens positiv beurteilt worden sind.

Im Falle einer Rückverweisung durch das Rektorat auf Grund wesentlicher Verfahrensmängel hat die Kommission diese Verfahrensmängel zu beheben und die abschließende Beurteilung nochmals zu erstellen bzw. zu korrigieren. Verfahrensbestandteile, wie Gutachten etc., die nicht Gegenstand der Verfahrensfragen waren, bleiben auch im Rückverweisungsverfahren gültig.